

## Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 12. Juni 2014<sup>1</sup>

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### Neuer Abschnitt nach § 157

Elfter Abschnitt: Bestimmungen über die Fusion der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

#### § 158 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

<sup>1</sup> Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt ein Verfassungsrat von 125 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft gemäss seinem Bevölkerungsanteil 75 Mitglieder nach den Vorschriften für die Landratswahlen. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Landschaft für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981<sup>3</sup> sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass jedem Wahlkreis wenigstens fünf Mandate zugewiesen werden. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 75 basellandschaftlichen Mitglieder des Verfassungsrates.

<sup>3</sup> Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl mit gemeinsamem Beschluss dazu ein.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt er dem

<sup>1</sup> In der Volksabstimmung vom § §.

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>3</sup> GS 27.820, SGS 120

Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.

<sup>5</sup> Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.

<sup>6</sup> Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung wirksam wird.

<sup>7</sup> Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in gesonderter, gleichzeitiger Abstimmung vorgelegt.

<sup>8</sup> Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem der beiden Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt verworfen, so fällt dieser Verfassungsparagraph dahin.

<sup>9</sup> Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Landschaft als auch im Kanton Basel-Stadt die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone mit gemeinsamem Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.

<sup>10</sup> Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt die folgenden unumgänglichen Gesetze:

- a. ein Gesetz über die politischen Rechte,
- b. ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlaments,
- c. ein Organisationsgesetz der Regierung und der Verwaltung,
- d. ein Gerichtsorganisationsgesetz.

Diese Gesetze unterstehen dem Referendum nach den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel.

<sup>11</sup> Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt und Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben, setzt der Verfassungsrat die Verfassung des Kantons Basel soweit in Kraft, dass sich der neue Kanton organisieren kann. Die übrigen Verfassungsbestimmungen werden in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

### II.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte in Kraft.

Liestal, 12. Juni 2014

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Hollinger  
der Landschreiber: Vetter